

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg"
in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker
Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg
vom 08.09.2014**

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg. Im Bereich des Landkreises Gifhorn befindet es sich in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, den Gemeinden Osloß und Weyhausen, Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Calberlah, Samtgemeinde Isenbüttel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen).¹ Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Bereich des Maikampsees (Karte 1 Blatt 1) ist die dem See abgewandte Seite des Uferrandweges die NSG-Grenze.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Sassenburg, Osloß, Weyhausen und Calberlah, den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel sowie dem LK Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Wolfsburg – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie östlich des Elbe-Seitenkanals im EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“. Außerhalb des FFH-Gebietes liegt der Allerlauf unter der Brücke des Elbe-Seitenkanals. Dieser Flussabschnitt wird in das NSG einbezogen, um die mit dem FFH-Gebiet angestrebte Vernetzung von Lebensräumen tatsächlich herzustellen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 895,1 ha. Davon liegen ca. 67 ha in der Stadt Wolfsburg. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt mit 480 ha im NSG, davon 64 ha in der Stadt Wolfsburg.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst im Bereich des Landkreises Gifhorn einen zwar in ihrem Abflussgeschehen durch den Allerkanal veränderten, aber nie in ihrem Verlauf grundlegend umgestalteten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue sowie angrenzender spät- bis nacheiszeitlicher Flugsandfelder und Dünenbildungen. Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen weitgehend unverbauten Ufern, die auf langen Strecken von feuchten

¹ abgedruckt auf Seite 518 bis Seite 535 dieses Amtsblattes

Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit einigen Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den ausgedehnten Grünländereien zum einen bedeutender Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und -gemeinschaften, zum anderen ist die Aue oberhalb Neuhaus landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet und oberhalb des Elbe-Seitenkanals EU-Vogelschutzgebiet.

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Nasswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland.

Die Talränder und höher gelegene „Inseln“ in der Talaue werden von Flugsanden, stellenweise auch Dünen gebildet und sind meist von Kiefernforst, manchmal auch von Sandmagerrasen und verbreitet und charakteristisch für diesen Talabschnitt von mehr oder weniger schmalen Eichen-Streifen eingenommen. Das Vorkommen von Auenwäldern beschränkt sich auf drei Erlen-Eschenwaldbestände unmittelbar an der Aller und einen schmalen Hartholzauwald unmittelbar an der Grenze zu Wolfsburg, der auch noch im Überschwemmungsgebiet der Aller liegt.

Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Höher gelegene Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet, die Ackerung spielt aber im Ganzen flächenmäßig eine untergeordnete Rolle.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, kleinen Auenwäldern und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz. Als wertvoll hervorzuheben sind schließlich die „Dannenbütteler Torfteile“, ein vermoortes kleines Dünental, in dem die Torfstiche Schwingrasen mit Schnabelried, Fluttorfmoosgesellschaften und Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften aufweisen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der ausgedehnten Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten, so dass sie auch wieder Lebensraum für Wiesenvogelarten wie Kiebitz, Bekassine oder Uferschnepfe werden kann,
 2. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope,
 3. dünentypischer Vegetation wie Kiefernwald, Eichenmischwald und Magerrasen,
 4. der Dannenbütteler Torfteile mit Torfstichen und ihren natürlichen Verlandungsstadien,
 5. europäisch geschützter Tierarten wie Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch,
 6. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Der Teil des Gebietes östlich des Elbe-Seiten-Kanals bis zur A 39 im Osten ist darüber hinaus EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie

79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der Fassung der Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) der Aller mit ihren naturnah strukturierten feuchten Hochstaudenfluren an den Ufern, mit Altarmen und Flutmulden und natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
- b) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald in der Aue,
- c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen,
- d) der Dünen und Dünentäler mit natürlichen Moorrandgewässern oder aufgelassenen Torfstichen mit Bedeutung als Lebensraum der Großen Moosjungfer,
- e) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,
- f) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
- g) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Aller,

2. die Erhaltung bzw. Förderung

a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in der Dünensenke der Dannenbütteler Torfteile mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter, Mittelspecht, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Blaues Ordensband),

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübbtem Wasser, Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose.
 - bb) 3160 Dystrophe Stillgewässer
Der günstige Erhaltungszustand der nährstoffarmen Torfstichgewässer der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von einem hohen Vernässungsgrad, der Nährstoffarmut, Flachwasserzonen und der natürlichen Zonierung der Schwingrasen- und Ufervegetation,
 - cc) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von der Aller als naturnahem Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Sumpf-Wasserstern, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch, Ukelei, Steinbeißer, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Zander, Gebänderte Prachtlibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blaue Federlibelle, fließgewässertypische Eintags-, Stein- und Köcherfliegen und Abgeplattete Teichmuschel),
 - dd) 6410 Pfeifengraswiesen
im günstigen Erhaltungszustand teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich),
 - ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von artenreichen Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässerufern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Greiskraut, Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian),
 - ff) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich

ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwengel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, Teillebensraum von Weiß- und Schwarzstorch sowie Brachvogel),

gg) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Der günstige Erhaltungszustand auf einer Teilfläche der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwald geprägt werden,

hh) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der günstige Erhaltungszustand der Schwingrasen in den „Dannenbütteler Torfteilen“ ist gekennzeichnet von sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Wassernabel, Schmalblättriges Wollgras, Torfmoos und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor,

ii) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmoor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

jj) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Salbei-Gamander, Wald-Geißblatt, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht, Rotmilan und Scharzmilan,

kk) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan, Wiesenrautenspanner, Braungrauer Splintbock, Gekrümmter Scharfhals-Düsterkäfer, Gelber Pflaumenbock, Schmal-Pflanzenkäfer und Gelbhaariger Schnellkäfer),

- ii) 91F0 Hartholzauwälder
Der günstige Erhaltungszustand in dem einzigen im Gebiet vorkommenden Bestand ist gekennzeichnet von naturnahem Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwengel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol),
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Umfluter),
 - bb) Biber (*Castor fiber*)
in einem störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik, wo immer möglich
 - cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten von Aller und Beverbach mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
im Beverbach als naturnahem, gehölzbestandem und lebhaft strömendem, sauberem Bach mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) bei Durchgängigkeit von Aller und Beverbach zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern,
 - ee) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
 - ff) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- gg) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
in den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitats, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
- hh) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u. a. Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasseroberfläche,
- ii) Kammolch (*Triturus cristatus*)
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden) bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten
- a) Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen,
- b) Erhalt der halboffenen Kulturlandschaft mit durch gestufte Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume und Waldränder strukturierte Flächen,
- c) Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Laubwälder, insbesondere feuchter Ausprägungen mit Alt- und Totholz,
- d) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
in großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitats, mit geeigneten Horststandorten und günstigen Wasserstandsverhältnissen vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitats in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit,
- Mittelspecht (*Picoides medius*)
in naturnahen Eschen-Ulmen-Auenwäldern und Eichen-Altholzbeständen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
in strukturreichen Agrarlebensräumen mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weit gehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- u. Nahrungshabitaten,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
in naturnahen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern und frei von gefährlicher Strommasten,
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
in einer Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit Nahrungstieren (Kleinsäuger etc.),
mit ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten und Baumbeständen in der Agrarlandschaft mit Horstbäumen frei von forstlicher Nutzung auch im Horst-Umfeld, mit Lebensräumen frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko, ohne Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche,
 - Fischadler (*Pandion haliaetus*)
an produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen, ohne gefährliche Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere, ohne negative Auswirkungen von Windkraftanlagen,
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen) für die südlich des Naturschutzgebietes in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel,
 - Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
in reich strukturierten Heckenlandschaften und Feldgehölzen, extensiv genutzter Wiesen-, Brach- und Niedermoorlandschaft mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot,
Integration der für den Schutz des Neuntötters (*Lanius collurio*) erforderlichen Maßnahmen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Hiervon wird folgende Ausnahme zugelassen, da mit Nachteilen für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist:
Die Pfade von dem Wäldchen südlich der Neuen Straße in Weyhausen über den sog. Fuchsberg sowie westlich an diesem vorbei zur Aller und zum Allerkanal, an dessen Nordseite sowie an der Nordwestseite der Kleinen Aller entlang sowie je ein Pfad vom Allerkanal und der Kleinen Aller zu den gemeindeeigenen Wege-Flurstücken 295 Flur 2 und 102 Flur 6 Gem. Weyhausen dürfen begangen werden, solange die Eigentümer dies dulden.
Die Nutzung des Weges über den Fuchsberg mit Fahrrädern einschließlich Mountainbikes bleibt zur Erhaltung des Dünenprofils von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzaufwuchses,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Begrenzung des Gehölzaufwuchses gem. Nr. 4,
 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen,
 7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen,
 8. die Nutzung des Flst. 258/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Festplatz, des Flst. 291/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Osterfeuerplatz,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 10. die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 (5) BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese, Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5 Gem. Weyhausen nur einschürig ohne Düngung. Nasswiesen, die aufgrund der

- Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung regelmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung regelmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
 2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) und Hartholzauwäldern (Lebensraumtyp 91F0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - g) die Düngung,
 - h) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - j) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,

- k) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - l) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - m) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 - n) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - o) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
 - p) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
3. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Birken-Pionierwäldern sowie in den kleinflächigen, auf der Karte nicht darstellbaren Moorwäldern in den ‚Dannenbütteler Torfteilen‘ gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
 - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2b) – 2j), 2n), 2p),
 - c) die Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) die künstliche Verjüngung,
 - e) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
 - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) den Holzeinschlag und die Pflege gem. Maßnahmen 2b), 2c), 2d) und 2f) in Birken-Pionierwäldern des EU-Vogelschutzgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grauspechts,
 - h) den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen des EU-Vogelschutzgebietes in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.
4. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) und in feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b) - j), l) – p),
 - b) die Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9160, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- Die Freistellung gem. Nr. 4 gilt auch im Rahmen der Erweiterung des alten bodensauren Eichenwaldes nach Nordosten auf Flst. 110/8 Fl. 4 Gem. Dannenbüttel.
5. Auf allen Dünen und zwei zusätzlich zu dieser Nr. 5 gekennzeichneten Flächen auf Karte 1 gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Bestandesverjüngung im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung im Sinne des § 2 (3) dieser Verordnung und die besondere Bedeutung des Aller-Urstromtales für Binnendünen nur mit den standorttypischen Baumarten Kiefer, Stiel-Eiche, Buche und Birke; bei Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel und bei Vermeidung tieferer Fahrspuren als nach dem neuesten Stand der Erkenntnis unvermeidbar, zur Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt.

6. auf den übrigen Forstflächen bevorzugt mit standortgerechten Baumarten,
7. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist und ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person sowie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 01.01.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Anseinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist
 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in natürliche Stillgewässer. Hiervon ausgenommen bleibt das Anfüttern zur Steigerung des Fangerfolges,
 3. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (7) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiesen entsprechend Abs. 3 Nr. 4 ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel an den Obstbäumen und ohne Rindensäuberung, jedoch
 - einschließlich des Baumschnitts nach dem Laubfall unter Berücksichtigung der arttypischen Baumgestalt, unter Belassen alter und toter Starkäste sowie von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten,
 - einschließlich des Nachpflanzens hochstämmiger Jungbäume unter Bevorzugung standortangepasster Regionalsorten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Dannenbütteler Torfteile“, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn vom 13.10.1982 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 22 vom 01.11.1982) wird aufgehoben.

- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 5 vom 02.03.1992) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Gifhorn (Landschaftsschutzgebiet Barnbruch) vom 10. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Ausgabe A Stück 7, ausgegeben Lüneburg, den 18. Februar 1939) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt jeweils am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

Gifhorn, den 08.09.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin
